

Die Ämter des Domdekans und des Bischofsvikars für den synodalen Bereich – eine kirchenrechtliche Skizze¹

Von Peter PLATEN

In dem vorliegenden Beitrag sollen die für die diözesane Verfassung des Bistums Limburg bedeutsamen Ämter des Domdekans wie des Bischofsvikars für den synodalen Bereich aus der Perspektive des Kirchenrechts beleuchtet werden. Hierbei kann es nicht um eine umfassende Darlegung, sondern nur um einige Akzente und Blitzlichter gehen. Auch wenn diese beiden Ämter in der Geschichte des Bistums Limburg bereits drei Mal in Personalunion ausgeübt wurden – von Weihbischof Walther Kamppe, von Weihbischof Gerhard Pieschl und von Prälat Dr. Günther Geis –, sind diese Ämter keineswegs von sich aus miteinander verbunden. Von daher ist geboten, diese beiden Ämter auch jeweils für sich vorzustellen.

DER BISCHOFSVIKAR FÜR DEN SYNODALEN BEREICH

Das Amt des Bischofsvikars wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. Dekret *Christus Dominus*, Nrn. 23, 26 und 27) geschaffen und zielte von der Grundüberlegung darauf, die Auxiliarbischöfe² – uns ist eher die Bezeichnung Weihbischöfe vertraut – an der Leitung der Diözese zu beteiligen. Diese Konzeption wird im geltenden Recht dadurch umgesetzt, dass ein Auxiliarbischof nach der Vorschrift des c. 406 § 2 CIC (= *Codex Iuris Canonici*/1983) durch den Diözesanbischof, wenn schon nicht zum Generalvikar, so doch wenigstens zum Bischofsvikar zu ernennen ist. Das Amt des Bischofsvikars – lateinisch *vicarius episcopalis* – setzt aber, anders als es die Titulatur nahelegt, keineswegs die Inhaberschaft der Bischofsweihe voraus: Als Voraussetzungen nennt c. 478 § 1 CIC für Generalvikar wie Bischofsvikar gleichlautend: Sie müssen Priester sein, nicht jünger als dreißig Jahre, Doktoren oder Lizentiaten im kanonischen

-
- 1 Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, der aus Anlass der Verabschiedung von Prälat Dr. Günther Geis aus seinen Ämtern als Domdekan des Limburger Domkapitels und des Bischofsvikars für den synodalen Bereich am 24. Juni 2018 gehalten wurde.
 - 2 Vgl. Matthias PULTE, Bischofskoadjutor und Auxiliarbischof. In: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hg. von Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz. 3., vollst. neu bearb. Aufl. Regensburg 2015, S. 612–619.

Recht oder in der Theologie oder doch wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren, ausgewiesen durch Rechtgläubigkeit, Rechtschaffenheit, Klugheit und praktische Lebenserfahrung. Abgesehen von der Pflichtberufung eines Auxiliarbischofs wenigstens zum Bischofsvikar ist die Ernennung von Bischofsvikaren allerdings fakultativ.

Der Bischofsvikar wird in einem gegenüber dem Generalvikar entweder territorial, funktional oder personal eingeschränkten Bereich des Verwaltungshandelns tätig. Aufgrund der Freiheit des Diözesanbischofs in der Bestimmung der dem Bischofsvikar zukommenden Aufgaben ist auch eine doppelte Grenzziehung möglich, so dass er einem Bischofsvikar eine bestimmte Aufgabe nur für einen Teil der Diözese zuweisen kann. Das Amt des Bischofsvikars weist hierbei lediglich die Formalstruktur eines Amtes auf, „weil es keine gesetzlich festgelegten Aufgaben besitzt und erst durch die Aufgabenzuweisung durch den Diözesanbischof die zu einem Amt im rechtlichen Sinne notwendige inhaltliche Bestimmung erfährt“³. Von daher handelt es sich um ein Amt *sui generis*⁴ oder, anders formuliert, es steht hier die äußerste Möglichkeit ordentlicher Gewalt vor Augen, die der delegierten Gewalt schon recht nahekommt⁵.

Möglich wurde dies aufgrund einer gegenüber dem Ämterrecht des CIC/1917 andersartigen Konzeption der *potestas ordinaria*, da gemäß c. 145 § 2 CIC Rechte und Pflichten, die mit einem Kirchenamt verbunden sind, nicht unbedingt durch das Recht selbst, d. h. Gesetz oder Gewohnheit, wodurch das Amt eingerichtet wird, bestimmt zu werden brauchen, sondern auch durch Dekret der zuständigen Autorität gleichzeitig mit Einrichtung und Übertragung festgelegt werden können⁶.

- 3 Klaus MÖRSDORF, Einleitung und Kommentar des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. In: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare, 3 Bde., hg. von Josef HÖFER und Karl RAHNER. Freiburg i. Br. u. a. 1967–1968, hier Bd. 2, S. 127–247, hier S. 201 (in Bezug auf Vaticanum II, Dekret Christus Dominus vom 7. Dezember 1965, Nr. 27, gleichwohl hat die Aussage für das geltende Recht Bestand).
- 4 Vgl. Georg BIER, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, hg. von Klaus LÜDICKE, Loseblattwerk Essen ab 1985 (= MK), 476/4 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999).
- 5 Vgl. Winfried AYMANS, Der Leitungsdienst des Bischofs in Hinblick auf die Teilkirche. Über die bischöfliche Gewalt und ihre Ausübung aufgrund des Codex Iuris Canonici. In: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 153 (1984) S. 35–55, hier S. 47.
- 6 Siehe c. 145 § 2 CIC: „Obligationes et iura singulis officiis ecclesiasticis propria definiuntur sive ipso iure quo officium constituitur, sive decreto auctoritatis competentis quo constituitur simul et confertur“. Vgl. Roland SCHEULEN, Das Amt des „Vicarius Episcopalis“: ein kirchenrechtlicher Beitrag zur Äm-

Ansonsten ist das Amt des Bischofsvikars „formalrechtlich ganz und gar dem Amt des Generalvikars nachgebildet“⁷, was sich im CIC vor allem daran zeigt, dass die einschlägigen Bestimmungen sowohl für den Generalvikar als auch für den Bischofsvikar Geltung haben (vgl. insbesondere die cc. 134 §§ 1 und 2, 477, 478, 479 § 3, 480 und 481 CIC). Es ist aber zu beachten, dass ein Bischofsvikar, der nicht zugleich Auxiliarbischof ist, nur auf Zeit ernannt werden kann (vgl. c. 477 § 1 CIC). Dieser Vorschrift ist Bischof Dr. Georg Bätzing in der Weise nachgekommen, dass er Domkapitular Dr. Wolfgang Pax mit Wirkung zum 24. Juni 2018 *ad quinquennium* – also für fünf Jahre – zum Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt hat⁸. Nur erwähnt werden soll an dieser Stelle, dass die in c. 477 § 1 CIC erwähnte Freiheit des Diözesanbischofs in der Abberufung eines Bischofsvikars zumindest zweifelhaft ist, da ein auf bestimmte Zeit ernannter priesterlicher Bischofsvikar nach Maßgabe von c. 193 § 2 CIC nur aus schwerwiegenden Gründen und unter Einhaltung der im Recht festgesetzten Verfahrensweise abberufen werden kann⁹.

Rechtlich ist der Bischofsvikar dem Generalvikar weder über- noch untergeordnet (vgl. c. 65 § 2 CIC) und untersteht nicht dem Weisungsrecht des Generalvikars¹⁰. Gleichwohl kann der Generalvikar aufgrund seiner umfassenden Vollmacht in den Aufgabenbereichen des Bischofsvikars ohne

terstruktur in der Partikularkirche (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 11). Diss. Bonn 1989; Würzburg 1991, S. 28. Zur Würdigung der Vollmacht des Bischofsvikars auf dem Hintergrund der kirchenrechtlichen Lehre von der *potestas ordinaria* und insbesondere die Konzeption der *potestas ordinaria* nach c. 131 § 1 i. V. m. c. 145 § 2 CIC, siehe S. 57–64.

- 7 Ludwig SCHICK, § 41 Die Diözesankurie. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von Joseph Listl und Heribert Schmitz. Regensburg ²1999, S. 463–474, hier S. 469; siehe auch Karl-Bruno FRITZEN, Der Bischofsvikar im Zweiten Vatikanum. Entstehung und Sendung. Diss. Pont. Univ. Gregoriana Rom, Köln 1980, S. 116; SCHEULEN, Vicarius (wie Anm. 6), S. 18; Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearb. von Winfried Aymans, 2 Bde. Paderborn u. a. ¹³1991–1997, hier Bd. 2, S. 379.
- 8 Vgl. Dekret vom 16. März 2018 (Az. 009CA/8662/18/02/19).
- 9 Vgl. ausführlich BIER, MK (wie Anm. 4), 477/5 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999).
- 10 Siehe hierfür Ludwig SCHICK, Diözesankurie (wie Anm. 7), S. 470, wie auch Antonio VIANA, Kommentar der cc. 469–481 CIC. In: Comentario Exegético al Código de Derecho Canónico, hg. vom Instituto Martín de Azpilcueta, Facultad de Derecho Canónico, Universidad de Navarra, obra coordinada y dirigida por Angel Marzoa u. a. Segunda edición. Pamplona 1997, Bd. II/2, S. 1032–1082, hier S. 1062–1065; Antonio VIANA, Las relaciones jurídicas entre el vicario ge-

dessen Einverständnis zwar nicht erlaubterweise, aber dennoch gültig handeln¹¹. Angesichts dieser Grundkonstellation liegt es auf der Hand, dass die Koordination des kurialen Wirkens unter dem Stichwort „Einheit der Diözesanverwaltung“¹² durchaus das Potential für Konflikte in sich birgt.

Anders als bei anderen Kirchenämtern hat der Gesetzgeber die Aufgaben und Befugnisse des Bischofsvikars aber nicht präzise festgelegt. In c. 479 § 2 CIC werden lediglich einige mögliche Zuständigkeitsbereiche genannt, indem auf ein Gebietsteil, auf einen Funktionsbereich oder auf die Gläubigen eines bestimmten Ritus oder sonstigen bestimmten Personenkreises abgestellt wird.

Nachdem Bischof Dr. Wilhelm Kempf mit Weihbischof Walther Kampe im Jahre 1972 erstmals einen Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt hat¹³, haben ihm darin nachfolgend bis zum heutigen Tag, dem Beginn der Amtszeit von Bischofsvikar Dr. Wolfgang Pax, alle Bischöfe von Limburg von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu ernennen. Die Nutzung dieses herausragenden verfassungsrechtlichen Vertretungsamtes korrespondiert daher der Bedeutung, die dem synodalen Bereich innerhalb der nachkonziliaren Geschichte des Bistums Limburg zukommt. Unter der Überschrift „Kirche ist Synode. 50 Jahre Limburger Synodalordnung“ hat Kardinal Walter Kasper in einem Festvortrag aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Limburger Synodalordnung am 23. November 2018 ausgeführt, dass sich das Bistum Limburg glücklich schätzen dürfe, als erste deutsche Diözese schon vor 50 Jahren die Vision der Kirche auf dem Weg der Synodalität gespürt und verwirklicht zu haben¹⁴. Mit diesem Vortrag aus der Feder des langjährigen Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen (2001–2010) liegt damit ein weiterer herausragender Referenztext vor¹⁵, der die Anschlussfähigkeit des im Bistum Limburg

neral y los vicarios episcopales. In: *Revista Española de Derecho Canónico* 45 (1988) S. 251–260 und vor allem SCHEULEN, *Vicarius* (wie Anm. 6), S. 204–215.

11 Vgl. SCHEULEN, *Vicarius* (wie Anm. 6), S. 211 f.

12 Siehe hierfür ausführlich Peter PLATEN, § 41 Die Diözesankurie, In: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hg. von Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz. Regensburg 2015, S. 638–651, hier S. 645 f; BIER, MK, 476/6, 10 und 14 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999); BIER, MK (wie Anm. 4), 473 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999).

13 Vgl. *Amtsblatt Limburg* 1972, S. 1 (Az. 1155/72/1).

14 https://bistumlimburg.de/fileadmin/user_upload/Festvortrag_Kasper.pdf (eingesehen am 26.01.2019).

15 Bereits im Jahre 2009 hatte P. Medard KEHL SJ bei einer Festveranstaltung aus Anlass „40 Jahre synodale Gremien im Bistum Limburg“ unter dem Titel

verwirklichten synodalen Weges an das Zweite Vatikanische Konzil nicht nur verteidigt, sondern theologisch begründet deutlich macht, dass es hierbei um eine aktuelle und zukunftsweisende Rezeption des Konzils handelt. Mit diesem Zuspruch dürfte auch so manche Infragestellung des „Limburger Weges“ leichter einzuordnen sein¹⁶.

Ungeachtet dieser besonderen Bedeutung, die der synodale Bereich im Bistum Limburg besitzt, ist oben nicht ohne Grund auf die Möglichkeit des Diözesanbischofs zur Wahl der verfassungsrechtlichen Figur eines Bischofsvikars abgestellt worden: So wird in der Synodalordnung für das Bistum Limburg auch mit dem Fall gerechnet, dass kein Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt ist – in diesem Fall hat es aber einen anderen Vertreter des Bischofs für diesen Bereich zu geben (vgl. etwa § 69 Abs. 2 Buchst. b). Auch die Satzung für das Diözesansynodalamt stellt – der Freiheit des Bischofs entsprechend, ob er umfassend bevollmächtigte Verwaltungsvikare einsetzen möchte oder nicht – keinesfalls zwingend darauf ab, dass der Leiter des Diözesansynodalambtes Bischofsvikar für den synodalen Bereich ist¹⁷. Lediglich das Statut für das Bischöfliche Ordi-

„Synodos – das synodale Strukturelement in der katholischen Kirche“ eine systematisch-theologische Einordnung vorgenommen, vgl. https://www.sankt-georgen.de/fileadmin/user_upload/personen/Kehl/Kehl_Syn_odos_das_synodale_Strukturelement_in_der_katholischen_Kirche.pdf (eingesehen am 26.01.2019).

16 Für diese kritischen Anfragen, die insbesondere in der Anfangszeit gegen das Vorhaben des Erlasses der späteren Synodalordnung für das Bistum Limburg vorgebracht wurden, vgl. ausführlich Rosel OEHMEN-VIEREGGE, Der Limburger Weg. Verwirklichung von Konzilsbeschlüssen durch Neuordnung diözesaner Leitungsstrukturen. In: Joachim Schmiedl (Hg.) Der Tiber fließt in den Rhein. Das Zweite Vatikanische Konzil in den mittelhessischen Bistümern (QAmrhKG 137). Mainz 2015, S. 155–174, mit weiteren Nachweisen. Für die Anfänge des Limburger synodalen Weges vgl. auch Thomas SCHÜLLER, Die Rezeption der Würzburger Synode auf diözesaner Ebene. Diözesansynoden in deutschen Diözesen von 1975 bis heute. In: Wilhelm Rees und Joachim Schmiedl (Hg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (= Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 2). Freiburg i. Br. 2014, S. 282–295, bes. S. 286–289. Einen Ausblick auf das Limburger Nachbarbistum Trier unternimmt Joachim SCHMIEDL in seinem Beitrag: Mehr Synodalität wagen! Die Trierer Bistumssynode 2012–2016. In: Journal of the European Society for Catholic Theology (= ET-Studies) 8/1 (2017) S. 177–185.

17 Vgl. § 3 der Satzung für das Diözesansynodalamt vom 12. September 1975. In: Amtsblatt Limburg 1975, S. 152.

nariat Limburg rechnet fest mit dem Vorhandensein eines Bischofsvikars für den synodalen Bereich¹⁸.

Innerhalb der Verfassung des Bistums Limburgs kommt dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich eine besondere Stellung zu. Wie alle Bischofsvikare ist er Mitglied der Dezernenten- wie der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates und des Bischofsrats im Bistum Limburg¹⁹. Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich gehört weiter der Pastorkammer des Ordinariates an.

Gegenwärtig besteht eine Besonderheit des Bischofsvikars für den synodalen Bereich darin, dass mit dem Diözesansynodalamt eine eigenständige Teilstruktur des Bischöflichen Ordinariates errichtet ist. Unter der Überschrift „Aufgabenstellung“ ist dort an erster Stelle die „Mitsorge für die Effektivität der synodalen Körperschaften und für die Weiterentwicklung ihrer Strukturen und Ordnungen“²⁰. Mir scheint, dass diese dem Bischofsvikar und seinen Mitarbeiterinnen im Diözesansynodalamt zugewiesene Mitsorge hochaktuell ist. Kürzlich wurde in einem diözesanen Gremium der Bischofsvikar durchaus prägnant als Lobbyist des Bischofs für den synodalen Bereich beschrieben. Vielleicht ist dieses Bild etwas schief, ganz abgesehen von der doch eher negativen Konnotation des Begriffs „Lobbyist“.

Passender und zielführender für die immer neu anstehende Aufgabe der Realisierung der wesentlichen ekklesiologischen Leitbilder der Kirche als Volk Gottes einerseits und als Leib Christi andererseits scheinen mir die Ausführungen von Weihbischof Walther Kampe, des ersten Limburger Bischofsvikars für den synodalen Bereich, zu sein, der seine Aufgabe darin gesehen hat, die Entwicklungen voranzutreiben. Dies habe er aber nur tun können, weil er wusste, dass der Diözesanbischof die letzte Verantwortung gegenüber der Diözese und der Gesamtkirche trug und sie auch kraftvoll, wenn auch immer mit Augenmaß und Verständnis für alle Beteiligten, wahrnahm²¹.

18 Vgl. Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 22. Dezember 2005. In: Amtsblatt Limburg 2006, S. 219–222; zuletzt geändert durch Verfügung vom 16. März 2016. In: Amtsblatt Limburg 2016, S. 472–480, hier S. 478.

19 Vgl. Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg vom 15. November 2016. In: Amtsblatt Limburg 2016, S. 596.

20 Vgl. § 2 der Satzung für das Diözesansynodalamt vom 12. September 1975. In: Amtsblatt Limburg 1975, S. 152.

21 Vgl. Walther KAMPE, Christus dem Herrn entgegen. Erinnerungen von Weihbischof Walther Kampe (1909–1998). Limburg ²2009, S. 92.

DER DOMDEKAN

§ 1 der im Jahre 2015 neugefassten Statuten des Limburger Domkapitels lautet: „Das Kapitel ist ein Kollegium von Priestern, dem es nach allgemeinem Recht obliegt, die feierlicheren Gottesdienste in der Kathedralkirche zu halten und die Aufgaben zu erfüllen, die ihm von Rechts wegen oder vom Diözesanbischof übertragen werden (vgl. c. 503 CIC); nach Sonderrecht steht es ihm zu, den Diözesanbischof zu wählen (Art. 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929). Außerdem wurden dem Kapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen (c. 502 § 3 CIC in Verbindung mit der entsprechenden Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz). Des Weiteren nimmt das Kapitel eigene Rechte wahr und trägt Sorge für die Erhaltung und Restaurierung der Kathedralkirche, indem es über Baumaßnahmen und Einrichtungen im Dom berät und beschließt“.

Mit dieser Auftaktbestimmung liefern die Statuten eine prägnante Beschreibung der wesentlichen Aufgabenstellungen des Limburger Domkapitels im gesamtkirchlichen, staatskirchenrechtlichen wie partikularkirchlichen Rechtsgefüge.

Die Mitwirkung des Domkapitels an der Diözesanregierung ist im CIC/1983 gegenüber dem früheren Recht deutlich gemindert, insbesondere kommt ihm nicht länger die Stellung des Senats des Bischofs zu. Diese Aufgabe ist auf den Priesterrat bzw. auf das (gesamtkirchlich) im Zusammenhang mit dem Priesterrat zu sehende Konsultorenkollegium übergegangen.

Das Domkapitel als solches steht außerhalb der Diözesankurie, was allein mit Blick auf die Verortung der Normen über das Kathedrankapitel im kirchlichen Gesetzbuch deutlich wird²². Damit handelt es sich beim Domkapitel zwar durchaus um ein Element der Bistumsverfassung, die zuweilen anzutreffende Rede vom Domkapitel als Bistumsleitung ist allerdings sachlich unzutreffend, dürfte aber darauf zurückzuführen sein, dass in

22 So folgen die Normen über das Kanonikerkapitel (cc. 503–510 CIC) den Bestimmungen über den Priesterrat und das Konsultorenkollegium (cc. 495–502 CIC) und gehen den Normen über den Pastoralrat (cc. 511–514 CIC) voran. Aus der Perspektive der Gliederung des Gesetzbuches bilden diese Bereiche jeweils Kapitel (*capita*), ebenso wie die Normen über die Diözesankurie (cc. 475–494 CIC). Die geltende Fassung der Kapitelsstatuten kann eingesehen werden unter: https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/rechtssammlung.bistumlimburg.de/downloads/Weiteres_Recht_Koerperschaften/Statuten_Domkapitel_2016__2_.pdf.

den hiesigen Kathedralkapiteln oftmals Auxiliarbischöfe und Priester Mitglied sind, die in der Diözesankurie ein Leitungsamt innehaben.

Das Limburger Domkapitel besteht aus dem Domdekan und sechs Domkapitularen: vier residierenden Kapitularen, unter ihnen der Pfarrer an der Domkirche St. Georg in Limburg, die zugleich Kathedralkirche ist, sowie dem Pfarrer an der Domkirche St. Bartholomäus in Frankfurt als nichtresidierendem Kapitular und einem weiteren Kapitular, dessen Kanonikat nicht von sich aus mit einem anderen Kirchenamt verbunden ist.

Die Vollmacht, die einzelnen Mitglieder des Kapitels auszuwählen (d. h. die „Kanonikate zu übertragen“), liegt beim Diözesanbischof.

In den Statuten des Limburger Domkapitels heißt es in § 2 Abs. 2: „Kanonikate verleiht nach Art. 8 Nr. 2 des Preußenkonkordats der Diözesanbischof, abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Das gilt auch für den mit dem Amt des Limburger Dompfarrers verbundenen Kanonikat“. Eine solche Ernennung jeweils abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels ist auch vorgesehen für die Übertragung des Kanonikats des nichtresidierenden Kapitulars, der mit dem Amt des Pfarrers an der Domkirche St. Bartholomäus in Frankfurt verbunden ist (vgl. § 2 Abs. 3). Ebenfalls abwechselnd nach Anhörung und nach Zustimmung des Domkapitels erfolgt die Ernennung des Domkapitulars, dessen Kanonikat nicht von sich aus mit einem anderen Kirchenamt verbunden ist (vgl. § 2 Abs. 4).

Anders ist das Verfahren beim wichtigsten Amt im Kathedralkapitel. Der Domdekan wird vom Kapitel gewählt und bedarf gemäß c. 509 § 1 CIC der Bestätigung durch den Diözesanbischof²³. Etwas komplizierter ist die Vorgehensweise, wenn das Kapitel einen Priester als künftigen Dekan benennt, der dem Kapitel noch nicht als residierender Domkapitular angehört. In diesem Fall gilt das Votum des Kapitels als sogenannte Wahlbitte. Der von den Statuten vorgestellte Normalfall besteht aber darin, dass das Kapitel aus seinen Reihen den neuen Dekan wählt.

Während die Installation eines Domkapitulars durch den Domdekan erfolgt, ist die Amtseinführung des Domdekans Sache des Diözesanbischofs. Die Statuten des Limburger Domkapitels sehen vor, dass der Domdekan und die Domkapitulare mit Vollendung des 70. Lebensjahres dem Diözesanbischof den Verzicht auf ihr Amt im Kapitel anbieten kön-

23 Nach Auffassung des – aktuell so bezeichneten – Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis verpflichtet c. 509 § 1 CIC nicht zur Wahl des Vorstehers im Kapitel (vgl. *Acta Apostolicae Sedis* 81, 1989, S. 991).

nen²⁴. Um wirksam zu werden, bedarf es der Annahme der Verzichtsbite durch den Diözesanbischof.

Weiter ist zu beachten, dass die Übertragung eines Amtes, das von Rechts wegen nicht frei ist, ohne weiteres ungültig ist (vgl. c. 153 § 1 CIC). Um dennoch zu einer nahezu nahtlosen Wiederbesetzung des Amtes des Domdekans kommen zu können, hat Bischof Dr. Georg Bätzing, dem Wunsch des früheren Domdekans und des Domkapitels entsprechend, den Verzicht von Domdekan Prälat Dr. Geis mit Wirkung zum Ablauf des 23. Juni 2018 angenommen und gleichzeitig ermöglicht, dass das Kapitel einen neuen Domdekan wählt. Die Bestätigung dieser Wahl durch Bischof Georg konnte freilich erst mit Wirkung zum 24. Juni 2018 erfolgen, da erst zu diesem Termin das zu besetzende Amt frei und damit wiederbesetzbar geworden ist.

Blicken wir auf die Aufgaben des Domdekans. Der Domdekan „leitet das Kapitel und koordiniert dessen Tätigkeit, hat aber keine Jurisdiktionsgewalt über die anderen Kanoniker“²⁵. Er ist gleichsam *primus inter pares*. Zu der herausgehobenen Stellung des Dekans gehört es, dass seine Stimme im Zuge von Kapitelsitzungen bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, falls die Abstimmung nicht geheim ist und der Domdekan auf dieses Vorrecht nicht verzichtet (vgl. § 17 Abs. 1 der Kapitelsstatuten).

Laut § 9 der Kapitelsstatuten kommen dem Domdekan²⁶ vor allem folgende Rechte und Pflichten zu:

- er steht dem Kapitel gemäß c. 507 § 1 CIC vor;
- ihm kommt die Vertretung des Kapitels im kirchlichen Rechtskreis zu;
- er führt die Geschäfte des Kapitels, soweit es durch das Statut nicht anders geregelt ist, und verwahrt das Kapitelsiegel;
- er übt die Präsidialrechte bei den Sitzungen des Kapitels aus und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kapitels;
- er überwacht die Einhaltung dieses Statuts und der rechtmäßigen Wohnheiten;
- er bittet den Diözesanbischof um Bestätigung einer Wahl, soweit dies erforderlich ist;
- er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Kapitels;

24 Für die sonstigen Gründe für die Erledigung des Amtes des Domdekans oder eines Domkapitulars siehe § 4 der Statuten des Limburger Domkapitels.

25 Oskar STOFFEL, MK (wie Anm. 4), 507/2 (Stand: 27. Erg.-Lfg. April 1997).

26 „Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans tritt der am längsten dem Kapitel angehörende residierende Kapitular als Senior des Kapitels an seine Stelle. Wenn auch der Senior des Kapitels verhindert ist, vertreten ihn die übrigen residierenden Kapitulare nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme in das Kapitel“ (§ 9 Abs. 2 der Kapitelsstatuten).

- er trägt Sorge für den Zustand und die Gestaltung der Kathedralkirche und der Liegenschaften des Kapitels;
- er hat darüber zu wachen, dass der Gottesdienst in der Kathedralkirche richtig gefeiert und vollzogen wird;
- er wacht darüber, dass das Kapitel über das Budget und den Stellenplan Beschlüsse fasst.

Aus diesem Aufgabenbündel soll an dieser Stelle nur ein Aspekt herausgegriffen werden: die Frage der Ausübung der Präsidialrechte, also des Vorsitzes bei den Sitzungen des Domkapitels durch den Domdekan. Dieses Recht kommt dem Domdekan lediglich dann zu, wenn das Domkapitel als Domkapitel handelt, nicht aber, wenn es um die Aufgaben des Konsultorenkollegiums geht.

Wie bereits erwähnt wurde, sind den Kathedralkapiteln in den deutschen Bistümern aufgrund der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC auch die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen²⁷, was neben anderen Zuständigkeiten vor allem Zustimmungsrechte für bestimmte Handlungen des Bischofs im Bereich des Vermögensrechts und die Zuständigkeit für die Wahl des Diözesanadministrators mit sich bringt²⁸.

Dem durch den seinerzeitigen Apostolischen Administrator des Bistums Limburg, Weihbischof Manfred Grothe, zum 1. April 2016 in Kraft

-
- 27 C. 502 § 3 CIC lautet: „Episcoporum conferentia statuere potest ut munera collegii consultorum capitulo cathedrali committantur“. Für die diesbezüglich geltende Partikularnorm vgl. den Abdruck im Amtsblatt Limburg 1996, S. 1–4, hier S. 2: „Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel“. Für die Fragwürdigkeit dieser Begründung siehe Rüdiger ALTHAUS, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (= Paderborner Theologische Studien 28). Paderborn u. a. 2000, S. 552–557, hier S. 556. Siehe hierzu auch Bernd DENNEMARCK, Die Statuten des Eichstätter Domkapitels von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Mit einem kritischen Kommentar zum geltenden Statut (= Münchener Theologische Studien, Kan. Abt. 61). St. Ottilien 2008, S. 158–162; Heribert SCHMITZ, Domkapitel in Deutschland nach der Vatikanischen Wende. Skizzen – Infos – Stolpersteine. Vollfassung zum Tag der Domkapitel am 10. September 1998. Köln 1998 = neu abgedruckt in: Heribert SCHMITZ, Studien zur kirchlichen Rechtskultur. Würzburg 2005, S. 92–140.
- 28 Vgl. hierzu die entsprechenden Angaben bei Oskar STOFFEL, MK (wie Anm. 4), 502/5–7 (Stand: 27. Erg-Lfg. April 1997).

gesetzten „Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg“²⁹, durch das es zu einer umfassenden Reform der diözesanen Vermögensverwaltung kam, ging bereits im Jahr 2014 eine bedeutsame Änderung der Statuten des Limburger Domkapitels voraus, die nach Beschluss des Limburger Domkapitels vom 17. Juli 2014 am 19. September 2014 gemäß c. 505 CIC durch den Apostolischen Administrator gebilligt wurde.

Die Änderung der Kapitelsstatuten führte zu einer ausdrücklichen Unterscheidung und Benennung der Aufgaben, die das Domkapitel in eigener Sache und in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnimmt. In diesem Zusammenhang treffen die Statuten die Aussage, dass dem Domkapitel bei Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums der Diözesanbischof vorsteht, der sich bei seiner Verhinderung nur durch den Generalvikar vertreten lassen kann. In diesem Vertretungsfall besitzt ein dem Domkapitel angehörender Generalvikar kein Stimmrecht (vgl. § 18 Abs. 2 der Statuten des Limburger Domkapitels). Mit Blick auf die Ausübung des Beispruchsrechtes im Zusammenhang vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte sehen die Statuten des Limburger Domkapitels in § 18 Abs. 3 ausdrücklich vor: „Die Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (c. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein (c. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des c. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung von Sachverständigen betreffen“.

Einer klaren Unterscheidung der Aufgaben von Konsultorenkollegium und Domkapitel dient auch die Bestimmung, dass der Diözesanbischof zu den Sitzungen des Konsultorenkollegiums einlädt und die Tagesordnung bestimmt (vgl. § 18 Abs. 2 der Statuten des Limburger Domkapitels). Diese Unterscheidung drückt sich auch darin aus, dass über die Sitzung des Domkapitels in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums ein von den sonstigen Beschlüssen des Domkapitels abgesetztes Protokoll erstellt wird.

Das in der Statutenänderung bzw. -neufassung des Limburger Domkapitels erkennbare Bemühen um die Bewusstmachung der spezifischen Aufgaben kann durchaus als Indikator für die Haltung verstanden wer-

29 Amtsblatt Limburg 2016, S. 472–480. Für die durch dieses Gesetz erfolgte Neuaufstellung der diözesanen Vermögensverwaltung vgl. ausführlich Gordon SOBBECK und Peter PLATEN, Das Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg. In: Kirche und Recht 470 (2017) S. 187–221.

den, mit der die Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung im Bistum Limburg insgesamt angegangen wurde. Insofern kam dem Limburger Domkapitel unter dem Vorsitz von Domdekan Prälat Dr. Geis bei der Neuordnung des diözesanen Vermögensverwaltungsrechts eine wichtige Vorreiterrolle zu.

An dieser Stelle soll keine Prognose gewagt werden, ob die aktuell in vielen deutschen Diözesen feststellbare Aufmerksamkeit für das kirchliche Vermögensrecht und das greifbare Bemühen um Herstellung größerer Transparenz in der weiteren Folge dazu führen wird, dass es zu einer Aufhebung oder doch wenigstens kritischen Inblicknahme der Partikularnorm der deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC kommt, durch die die Aufgaben des Konsultorenkollegiums den jeweiligen Kathedalkapiteln übertragen sind. Angesichts des Umstandes, dass die Mitglieder der Domkapitel in nicht wenigen Fällen als leitende Mitarbeiter der Diözesankurie an der Vorbereitung von Rechtsgeschäften beteiligt sind, die zur Befassung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums führen, wäre eine Aufhebung dieser Partikularnorm allerdings konsequent, um die hier gegebene unzulässige Selbstbeaufsichtigung zu beenden³⁰. Gerade kleinere, d. h. eine geringere Anzahl stimmberechtigter Kapitulare umfassende Domkapitel, werden dem vermögensrechtlich gebotenen Beispiel des Erzbistums Köln nicht folgen können, wonach diejenigen Mitglieder des Domkapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft betraut waren, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen³¹.

30 Vgl. Rüdiger ALTHAUS, Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC. In: Elmar Güthoff und Stephan Haering (Hg.), *Ius quia iustum*. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag. Berlin 2015, S. 699–718, hier S. 712.

31 Vgl. § 4 der Statuten des Kölner Metropolitankapitels vom 1. Januar 2010: <http://www.koelner-dom.de/index.php?id=19251> (eingesehen am 26.01.2019). Ob die Übertragung freiwerdender Kanonikate an außerhalb der Kurie tätige Priester ein tauglicher Beitrag zur Abmilderung der Problematik von kurialer Vorbefassung und Beispruchsrecht sein kann, soll hier nicht näher ausgeleuchtet werden. Denkbar erscheint auch, dass die Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf zwei Gremien aufgeteilt werden, wie dies verschiedentlich auch mit Blick auf die Aufgaben des kodikarischen Vermögensverwaltungsrates der Fall ist, vgl. SOBBECK/PLATEN, Gesetz (wie Anm. 29), S. 196–198. So könnte daran gedacht werden, die für den Fall der Sedisvakanz dem Konsultorenkollegium zukommenden Aufgaben dem Kathedalkapitel zuzuweisen, während die vermögensrechtlichen Beispruchsrechte einem nach c. 502 § 1 CIC bestimmten Konsultorenkollegium zugeordnet werden könnten. Eine

Wie auch immer es kommen mag, die Statuten des Limburger Domkapitels tragen der konsequenten Unterscheidung von eigenen Angelegenheiten und Angelegenheit in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums Rechnung und weisen dem Domdekan die Stellung eines *primus inter pares* dann, aber auch nur dann zu, wenn es um eigene Angelegenheiten des Domkapitels geht.

solche Vorgehensweise liefe dann nicht auf eine Aufhebung, sondern eine Modifikation der Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC hinaus.